



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Erfassung von angestellten Ärzten, differenziert nach Einrichtungen n. § 311  
Abs. 2 SGB V und MVZ

Berlin, 19.11.2009

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 22.10.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09 und 08.04.09).

Die geplante Änderung hat zum Ziel, den für Bedarfsplanung zuständigen Landesausschüssen validere Grundlagen für ihre jeweiligen Planungsbereiche, in denen der Stand der Versorgung in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen ist, zu liefern. Bei der Feststellung des Versorgungsgrades soll eine bessere Differenzierung zwischen Vertragsärzten und angestellten Ärzten, die in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätig sind (es sind dies ärztlich geleitete kommunale, staatliche und freigemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sowie diabetologische, nephrologische, onkologische und rheumatologische Fachambulanzen), ermöglicht werden. Die jeweiligen kassenärztlichen Vereinigungen verwenden dabei zur Mitteilung an die Landesausschüsse Formblätter, die in ihrer bisherigen Fassung für die beschriebenen Einrichtungen eine solche Trennung nicht ermöglichen.

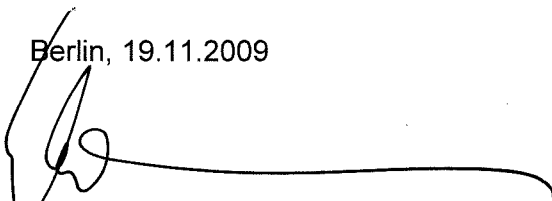
Das Beschlussziel soll erreicht werden über eine Änderung der Musterformblätter, die Anlagen der Richtlinie Bedarfsplanung sind. Die Änderung hätte zur Folge, dass künftig jene Ärzte, die in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V arbeiten, aufgrund ihrer Angestellteneigenschaft künftig der Tabellenspalte „Anzahl angestellte Ärzte“ zuzuordnen sind.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

**Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hält Maßnahmen zur Verbesserung der Validität der Bedarfsplanung für begrüßenswert und hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 19.11.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3 u. 4